



IDW RS ÖFA 3

Neue Möglichkeiten zur ganzheitlichen Bilanzierung von Energieverträgen für Energieversorgungsunternehmen

Ausgangslage und Hintergrund

Die Beschaffungs- und Absatzverträge von Energieversorgungsunternehmen haben sich seit Beginn der Liberalisierung der Energiemärkte stark verändert: Energieportfolios werden aktiv mit einer entsprechenden „Beschaffungsstrategie“ gesteuert, wohingegen eine passive Steuerung mittels langfristiger Verträge weniger angewendet wird.

Energiebeschaffungs- und -absatzverträge unterliegen grundsätzlich den allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für schwebende Geschäfte. Das Problem in der Anwendung bei Energieversorgungsunternehmen liegt im Einzelbewertungsgrundsatz, der die Berücksichtigung fester Margen zwischen Beschaffungs- und Absatzgeschäft nicht gestattet. Dies führt oftmals zur Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die tatsächlich nicht oder nicht in dieser Höhe eintreten.

Am 30. September 2015 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland die Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffung- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen“ (IDW RS ÖFA 3) veröffentlicht. Diese regelt, in welchen

Fällen eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz bei der Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen zulässig ist und wann Beschaffungs- und Absatzgeschäfte zusammengefasst betrachtet werden dürfen. Energieversorgungsunternehmen haben dabei ein Wahlrecht, die Ausnahmeregelung des IDW RS ÖFA 3 anzuwenden, die Geschäfte weiterhin imparitätisch einzeln zu bewerten oder, sofern die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, Bewertungseinheiten nach § 254 HGB i.V.m. IDW RS HFA 35¹ zu bilden.

Der IDW RS ÖFA 3 ist ausschließlich für Energieversorgungsunternehmen i.S.d. § 3 Nr. 18 EnWG anwendbar und gilt für Abschlüsse, die am oder nach dem 01. Januar 2017 beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich, sofern die Regelungen vollständig beachtet werden.

¹ IDW RS HFA 35: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten.



Voraussetzungen der Ausnahme im Überblick Gleichartigkeit der Risiken

Für die zusammengefasste Bilanzierung von Absatz- und Beschaffungsverträgen in einem Vertragsportfolio müssen diese in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gleichartigen Risiken ausgesetzt sein.

Der sachliche Zusammenhang setzt insbesondere voraus, dass sich die einbezogenen Basiswerte entsprechen, was vor allem bei komplexeren Portfolios, z.B. Gasverträge mit Ölpreisbindung, problematisch sein kann. Die Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz für Vertragsportfolios mit unterschiedlichen Basiswerten (hier z.B. Gas und Öl) ist nur dann zulässig, wenn sie gemeinsam gesteuert werden und die jeweiligen Volumina übereinstimmen. Das Verfahren für die Zuordnung der Volumina muss vor der Bildung des Vertragsportfolios

festgelegt und im Anhang erläutert werden. Offene Positionen aus überschießenden Volumina sind einzeln zu bewerten.

Neben dem sachlichen muss auch ein zeitlicher Zusammenhang der einbezogenen Geschäfte gegeben sein. Es dürfen nur solche Beschaffungs- und Absatzgeschäfte zusammengefasst werden, deren Lieferung für dasselbe Lieferjahr vereinbart ist. Bei Gasverträgen mit Preisfestsetzung ist zu beachten, dass es regelmäßig zu einem Zeitversatz zwischen der Preisbildung und der Preisfestsetzung der referenzierten Preisbindungen kommt. In einem solchen Fall ist der Zeitpunkt der Preisfestsetzung einschlägig.

Risikomanagementsystem

Für die zusammengefasste Bewertung eines Vertragsportfolios ist ein angemessenes, funktionsfähiges und dokumentiertes Risikomanagement notwendig. Dazu müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sein:²

Risikostrategie

Es dürfen nur Geschäfte zur Risikoabsicherung, nicht aber Finanzinstrumente zur Erzielung von Handels- bzw. Arbitragegewinnen im Portfolio berücksichtigt werden.

² Vgl. IDW RS ÖFA 3 Tz 30.

Risikoidentifizierung

Geschäfte, die aus Risiko- und Steuerungssicht keinen hinreichend hohen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang aufweisen, dürfen nicht in einem Portfolio berücksichtigt werden.

Risikobewertung

Offene Positionen müssen als solche erkennbar sein. Sie müssen einzeln bewertet werden und dürfen nicht im Portfolio berücksichtigt werden. Die zugrundeliegenden Planungsparameter, z.B. Mengen und Lieferzeiträume, sind hinreichend genau zu dokumentieren.

Risikoüberwachung

Das Risikomanagement muss mindestens aus einer Deckungsbeitragsrechnung (s.u.) je Vertragsportfolio bestehen.

Risikosteuerung

Das Vertragsportfolio muss mindestens anhand einer mit der Risikosteuerung im Einklang stehenden Risikogröße oder -kennzahl gesteuert werden. Eine mengenmäßige Steuerung, bspw. ein zeitlicher Vergleich zwischen Beschaffungs- und Absatzmengen, ist hierbei ausreichend.

Risikoberichterstattung

Die gewählten Steuerungsgrößen sind im Rahmen der internen Berichterstattung an das Management regelmäßig zu kommunizieren.

Deckungsbeitragsrechnung

Sofern die Portfoliosteuerung nicht auf Basis von Marktwerten erfolgt, ist eine Deckungsbeitragsrechnung durchzuführen. Die Erträge und Aufwendungen aus den Beschaffungs- und Absatzgeschäften sowie Sicherungsinstrumenten, die zu einem Vertragsportfolio zusammengefasst werden, sind anhand einer Deckungsbeitragsrechnung zu steuern. Diese muss angemessen, funktionsfähig und nachvollziehbar dokumentiert sein. Sämtliche noch anfallenden Aufwendungen bis zur Veräußerung sind hierbei ebenso zu berücksichtigen, wie dem Vertragsportfolio zurechenbare Kosten (Vollkostenansatz). Entgegen der vielfach praktizierten Risikosteuerung von Kraftwerken anhand von Bruttomargen oder variablen Kosten, sind auch zurechenbare Gemeinkosten zwingend in einer Deckungsbeitragsrechnung anzusetzen.

Fazit

Mit der Möglichkeit, die Risiko-steuerung von Energieverträgen bilanziell abzubilden, trägt der IDW RS ÖFA 3 zu einer verbesserten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei Energieversorgungsunternehmen bei. Insbesondere können zukünftig komplexere Produkte, z.B. Verträge mit unterschiedlichen Preisreferenzierungen (Öl, Gas, Kohle, Emissionsrechte etc.), Preisanpassungsklauseln in Gasverträgen oder In- und Outputfaktoren von Kraftwerken, in einem Portfolio bilanziell ausgewiesen werden. Dafür sind jedoch die beschriebenen, nicht unerheblichen, Dokumentationsanforderungen zu erfüllen.

Sprechen Sie uns an, wenn wir Sie im Rahmen der Umsetzung der Regelungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf Ihre Geschäftstätigkeit und Bilanzierungspraxis unterstützen können, oder Sie weiteren Informationsbedarf haben. Unsere Spezialisten des Fachbereichs Energy Trading & Risk Management Solutions helfen Ihnen gerne weiter.

Energy Trading & Risk Management Solutions

Volker Linde

Tel: +49 (0)211 8772 2399
vlinde@deloitte.de

Frank Wiesner

Tel: +49 (0)89 29036 8469
fwiesner@deloitte.de

Carina Degelmann

Tel: +49 (0)211 8772 2981
cdegelmann@deloitte.de

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.